

Hausordnung

**Berufliches Schulzentrum für Ernährung, Technik, Wirtschaft des Erzgebirgskreises
Bärensteiner Straße 2
09456 Annaberg-Buchholz**

1 Erlasspflicht

Rechtsgrundlagen der Hausordnung sind die gültigen schulgesetzlichen Bestimmungen.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Hausordnung erstreckt sich sachlich über die gesamte Schulanlage einschließlich der gesamten Frei- und Parkflächen die zur Schule gehören.

Personell gilt die Hausordnung für alle Schulpflichtigen, Schulberechtigten, Mitarbeiter sowie Gäste.

3 Ausübung des Hausrechts

Der Schulleiter hat zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit das Weisungsrecht innerhalb der Schulanlage. Den Anweisungen des Lehrpersonals und der MitarbeiterInnen der Schule ist Folge zu leisten.

4 Regelung des Schulbetriebes

4.1 Grundsätzliches

Die in den schulrechtlichen Bestimmungen verankerten Regelungen sind hier nicht gesondert aufgenommen, erforderlichenfalls wird im Einzelfall daraufhingewiesen.

Für den persönlichen Umgang zwischen Schulleitung, Lehrern und Schülern gelten die Regeln partnerschaftlichen Verhaltens.

Jeder an seinem Platz hat sich durch seine Tätigkeit und Verantwortlichkeit so in die Gemeinschaft einzubringen, dass die Erziehungs- und Bildungsarbeit organisatorisch reibungslos und inhaltlich mit größtmöglichem Erfolg stattfinden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Konsum von Drogen, Rauschmitteln und Alkohol strikt verboten ist!

Politische Werbung in der Schulanlage ist nicht gestattet.

Das Tragen, Zeigen und Darstellen von Symbolen und Abzeichen nichtdemokratischer Parteien, Organisationen und Gruppierungen sind grundgesetzwidrig und daher verboten. Der vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen jährlich ausgearbeitete Verfassungsschutzbericht ist Gegenstand dieser Hausordnung.

Die Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen unter Einhaltung der STVO zu parken.

Für Unterrichtsbefreiungen, Beurlaubungen sowie für Unterrichtsversäumnisse gelten die Regelungen der Schulordnungen sowie der Schulbesuchsordnung.

Im Besonderen gilt:

- Lehrlinge müssen bei Krankheit eine Kopie des Krankenscheines innerhalb von drei Werktagen abgeben,
- Schüler innerhalb von drei Werktagen zumindest eine Bescheinigung vom Arzt,

- grundsätzlich gilt: Urlaubsanspruch kann nur in der unterrichtsfreien Zeit abgegolten werden!!

Änderungen der persönlichen Verhältnisse eines Schülers oder Lehrlings, die eine Änderung der Schulakte zur Folge haben, sind unverzüglich dem Klassenleiter mitzuteilen.

Von allen Schülern und Lehrlingen wird erwartet, dass sie sich entsprechend der geltenden Normen verhalten, eigenverantwortlich ihren Beitrag zur Entwicklung eines harmonischen Schulalltags leisten und die Würde des Anderen achten.

4.2 Verhalten auf dem Schulweg

Für das Verhalten auf dem Schulweg gelten die Grundsätze, die für das Verhalten innerhalb des Schulgebäudes Gültigkeit haben, die Straßenverkehrsordnung sowie spezifische Regelungen für öffentliche Verkehrsmittel.

Unfälle, die auf dem Schulweg passieren, sind umgehend im Sekretariat der Schule zu melden.

4.3 Unterrichtsbetrieb

Das Schulhaus wird spätestens 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts geöffnet.

Lehrlinge und Schüler haben pünktlich zum Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer, im Labor, in der Werkstatt bzw. an der Sportstätte zu sein. Verspätet kommende Schüler sind verpflichtet, sich unter Angabe des Grundes beim jeweiligen Fachlehrer anzumelden.

Sollte in einer Klasse 10 Minuten nach Beginn des Unterrichtes die vorgesehene Lehrkraft noch nicht anwesend sein, so ist dies durch den Klassensprecher im Sekretariat zu melden.

Während des Unterrichts sind Essen und Trinken nicht erlaubt und die Kopfbedeckung ist grundsätzlich abzunehmen.

Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art dürfen nur dann von Schülern oder Lehrlingen in Betrieb genommen und/oder bedient werden, wenn dafür die Weisung einer Lehrkraft vorliegt.

Gegenstände und Geräte, die den Unterrichtsbetrieb stören, dürfen grundsätzlich nicht in die Schule mitgebracht werden, dazu gehören auch jede Art von Waffen.

Handys bleiben während der Unterrichtszeit ausgeschaltet und in den Taschen.

4.4 Verhalten in der Schulanlage

Nach dem Betreten des Schulhauses sollten sich die Schüler und Lehrlinge in ihre entsprechenden Unterrichtsräume begeben. Helme, Mäntel und sonstige Überbekleidung werden an den vorgesehenen Stellen (Zentralgarderoben, Schließfächer bzw. Kleiderstangen) abgelegt.

Es wird empfohlen weder Geld noch sonstige Wertsachen in Schultaschen zu belassen.

Die Sauberhaltung unserer Schulanlage ist eine Grundpflicht aller Nutzer.

Der Klassenlehrer legt im wöchentlichen Wechsel einen Ordnungsdienst mit folgenden Pflichten fest:

- Tafelordnung
- Beseitigung von grobem Unrat (Entscheidung trifft der jeweils zuständige Lehrer)
- Restaufstuhlungen, falls erforderlich.

Außergewöhnliche und vorsätzlich herbeigeführte Verschmutzungen sind durch den/die Verursacher zu beseitigen.

4.5 Pausenregelungen

Die Pausen sollen Schülern, Lehrlingen und Lehrern Gelegenheit zur Erholung und Vorbereitung auf den nachfolgenden Unterricht geben.

4.6. Verlassen der Schulanlage während der Unterrichtszeit

Das Verlassen der Schulanlage in den Pausen und in den Freistunden ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei volljährigen Schülern, sowie beim Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern, erfolgt das Verlassen auf eigene Gefahr. Als Ausnahme gilt der Weg zum Sportunterricht.

4.7 Behandlung von Inventar und Lehr- bzw. Lernmitteln

Alle Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen von Schuleigentum muss der Schaden vom Verursacher ersetzt werden.

Beim Ausscheiden aus der Schule sind alle Leihgaben der Schule wieder beim Klassenleiter abzugeben. Ist dies nicht möglich, ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Wird die Ausbildung bzw. Beschulung vorzeitig beendet, hat sich der Schüler bzw. Lehrling bei seinem Klassenlehrer abzumelden!

4.8 Sauberhaltung der Schulanlage

Zur Sauberhaltung unserer Schulanlage hat jeder seinen Beitrag leisten:

- Abfälle gehören in die dafür aufgestellten Behälter und sind, dort wo möglich, getrennt nach Restmüll, Papier und Kunststoff zu entsorgen
- im Klassenzimmer, in den Hausfluren und im Pausenhof ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten,
- Vitrinen und Wände sauber halten,

Bei mutwilliger Verschmutzung werden die Verursacher zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen oder es ist Wertersatz zu leisten.

4.9 Rauchen im Schulgelände

Rauchen in den Schulgebäuden und im gesamten Schulgelände ist verboten.

4.10 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

4.11 Fachkabinette, Labore, Werkstätten

Für Fachunterrichtsräume, Labore und Werkstätten gelten besondere Ordnungsanweisungen.

5. Verhalten bei Gefahr

Das Verhalten bei Gefahr wird durch eine hauseigene Ordnung bestimmt, über die aktenkundig besonders zu belehren ist.

6. Einhaltung der Hausordnung

Auf Verstöße gegen die Hausordnung kann mit entsprechenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG reagiert werden.

In besonderen Fällen wird das zuständige Landratsamt einbezogen.

Die vorliegende Hausordnung wurde in Überarbeitung vorangegangener Ordnungen und nach Kenntnisnahme durch den Schulträger zur Gesamtlehrerkonferenz am 27.08.2012 beschlossen.

Müller
Schulleiter

Annaberg-Buchholz, 20.03.2018